

samer hält oder wenn der Beschuldigte für längere Zeit schwer erkrankt ist.

1.4.2.

Die Schiedskommission darf ein weiteres, erst in der Beratung bekannt gewordenes nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen nicht von sich aus in die Beratung mit einbeziehen.

Wegen der notwendigen Gesamteinschätzung aller vom Beschuldigten begangenen Straftaten ist die Sache an das übergebende Organ durch Einspruch zurückzugeben. Trägt jedoch der Anzeigende oder Geschädigte in der Beratung wegen eines Vergehens vor, daß der Beschuldigte gegen ihn solche weiteren Handlungen wie Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch begangen habe, die rechtlich Verfehlungen sind, können diese auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist und die Fristen des § 30 Abs. 2 und 3 SchKO gewahrt sind.

1.4.3.

Gelangt die Schiedskommission bei der Vorbereitung der Beratung (§ 7 SchKO) zu der Auffassung, daß die Sache aus einem der in § 25 SchKO bzw. § 60 StPO genannten Gründe oder wegen Unzuständigkeit zurückzugeben ist, kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung von § 11 SchKO nur bei Anwesenheit von mindestens vier Schiedskommissionsmitgliedern beschlossen werden.

1.4.4.

Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der Schiedskommission eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschluß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.

1.4.5.

Hebt das Gericht auf den Einspruch seinen Übergabebeschluß auf, so kann es — ebenso wie im Fall der Rückgabe der Sache durch die Schiedskommission bei zweimaligem Nichterscheinen des Beschuldigten (§ 28 Abs. 1 SchKO bzw. § 60 Abs. 3 StPO) — ohne weitere sachliche Prüfung das Hauptverfahren eröffnen.

Es ist aber auch denkbar, daß es in Anbetracht der Einspruchsgründe der Schiedskommission eine andere der im § 188 StPO genannten Entscheidungen zu treffen hat. Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist

sowohl den im § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der Schiedskommission unverzüglich mitzuteilen.“

2. Zum Einspruch der Konfliktkommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 196 StPO, § 33 KKO) vgl. die als Anm. nach § 196 abgedr. Ziff. 3.4. der RL Nr. 28 des Plenums des OG zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen.

(2) Das Rechtspflegeorgan hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe nicht vorliegen. Anderenfalls ist die Übergabeentscheidung zu bestätigen und die Bestätigung dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zuzustellen. Die Bestätigung der Übergabeentscheidung ist für das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege verbindlich. Die Aufhebung der Übergabeentscheidung ist dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem Beschuldigten mitzuteilen.

(3) Erscheint der Beschuldigte unbegründet trotz zweimaliger Einladung nicht zur Beratung vor dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege, ist die Sache an das übergebende Rechtspflegeorgan zurückzugeben. Dieses hat die Übergabeentscheidung aufzuheben, wenn die im Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Vierter Abschnitt

Verteidigung

Vorbemerkung: Vgl. auch § 15 und Anm. zu § 206 StPO.

§ 61

Recht auf Verteidigung

(1) Das Recht auf Verteidigung umfaßt das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten,

- die Beschuldigung kennenzulernen;
- über die Beweismittel unterrichtet zu werden;
- alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann;
- sich selbst zu verteidigen und sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen;
- Beweisanträge und andere Anträge zur